



Sexwork-Info

Deutsch

Informationsbroschüre für Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten

Wien, 2024

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

BMSGPK, Stubenring 1, 1010 Wien

Inhaltlich verantwortlich: Arbeitsgruppe Sexuelle Dienstleistungen –
Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Prävention von Ausbeutung
(Unterarbeitsgruppe der Task Force Menschenhandel)

Endredaktion: Marie-Theres Prantner / Julia Ambros

Cover: Isabella Hafele

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung
ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeberin ist ausgeschlossen. Rechts-
ausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Herausgeberin dar.

Wien 2024, 5. Auflage

Inhalt

1 Sex als Arbeit.....	4
2 Beratung und Information.....	5
3 Legales Arbeiten – Überblick.....	6
4 Legale Arbeitsorte.....	8
5 Sie kommen aus einem anderen Land.....	10
6 Rechte und Tipps.....	12
7 Gesundheit und Sexdienstleistung.....	14
8 Regelmäßige Untersuchungen.....	17
9 Sozialversicherung.....	19
10 Steuer – Finanzamt.....	22
11 Was tun bei Polizeikontrollen?.....	28
12 Wichtige Adressen.....	30

1 Sex als Arbeit

Diese Broschüre richtet sich an Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Österreich anbieten möchten oder dies bereits tun.

„Prostitution“ – „Sexdienstleistung“

In dieser Broschüre wird bewusst selten das Wort „Prostitution“, sondern der Begriff „Sexdienstleistung“ verwendet. Als Sexdienstleister:in bieten Sie eine Dienstleistung an, nicht „sich selbst“ oder Ihren Körper. Sie verdienen damit legal Ihren Lebensunterhalt. Der Begriff „Sexdienstleistung“ verdeutlicht, dass es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt.

Sie finden hier die wichtigsten Hinweise für legales und sicheres Arbeiten in Österreich.

„Sexwork“ – „Sexdienstleistung“

Neben dem Begriff „Sexdienstleistung“ wird im deutschsprachigen Raum auch häufig der Begriff „Sexwork“ verwendet – der ebenfalls zum Ausdruck bringt, dass es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt.

2 Beratung und Information

Einige Beratungsstellen in Österreich informieren, beraten und unterstützen speziell Sexdienstleister:innen und setzen sich für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen ein.

Wer wird dort beraten?

Wenn Sie in der Sexdienstleistung tätig sind, tätig werden wollen oder waren, können Sie sich beraten lassen:

- unabhängig davon, ob Sie **legal oder illegal** arbeiten – also z.B. auch, wenn Sie ohne die vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung arbeiten (siehe Kapitel 8)
- unabhängig von Ihrer Herkunft und Ihrem Aufenthaltsstatus

Was wird angeboten?

- Information und Beratung zu sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen – persönlich, per Telefon, per E-Mail
- Unterstützung bei persönlichen Krisen – psychosoziale Beratung
- Beratung auch an Ihren Arbeitsorten (Streetwork)
- Beratung und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen
- Begleitung zu Behörden, Ämtern, Ärztinnen und Ärzten, etc.
- Individuelle Unterstützungs-, Kurs- und Freizeitangebote
- sofortige Hilfe, wenn Sie unfreiwillig in der Sexdienstleistung tätig sind



Alle Angebote dieser Beratungsstellen sind **kostenlos**, alle Gespräche sind **vertraulich** und auf Wunsch auch **anonym**!
Die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

3 Legales Arbeiten – Überblick

In jedem österreichischen Bundesland gibt es eigene Gesetze, die das Anbieten von Sexdienstleistungen regeln.



- in allen Bundesländern können Sie in **genehmigten Bordellen** (z.B. Laufhaus, Sauna, Bar, Studio, Club, Massagesalon, „Aromatempel“,...) legal arbeiten. In Vorarlberg gibt es aktuell kein genehmigtes Bordell. Legales Arbeiten im Bordell ist deshalb in Vorarlberg derzeit nicht möglich.
- einige Bundesländer lassen Besuche beim Kunden/bei der Kundin zu („**Hausbesuche**“)
- „**Straßenprostitution**“ (= das Anwerben von Kunden und Kundinnen auf der Straße) ist nur in Wien erlaubt – allerdings zeitlich und örtlich eingeschränkt und insbesondere in Wohngebieten verboten: die genaue Regelung ist unter www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/ abrufbar
- weitere Unterschiede gibt es vor allem auch bei Altersgrenzen, Meldeverpflichtungen und örtlichen Beschränkungen

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre, in manchen Bundesländern 19 Jahre
- legaler Arbeitsort – siehe Kapitel 4
- legaler Aufenthalt – siehe Kapitel 5

Notwendige Schritte

- im Burgenland und in Wien müssen Sie die **Aufnahme Ihrer Tätigkeit** melden: in Wien bei der Landespolizeidirektion und im Burgenland bei der Gemeinde, in der Sie Ihre Dienstleistungen anbieten möchten
- **Erstuntersuchung** beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Wenn die Ergebnisse vorliegen, erhalten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis (Gesundheitsbuch, Karte oder „Deckel“ genannt). Danach regelmäßige Kontrolluntersuchungen, die im Ausweis verzeichnet werden – siehe Kapitel 8
- Meldung bei der **Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)**, wenn Sie selbstständig arbeiten – siehe Kapitel 9
- Meldung beim **Finanzamt**, wenn Sie selbstständig arbeiten – siehe Kapitel 10



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen,
die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

4 Legale Arbeitsorte

In jedem Bundesland gelten unterschiedliche Verpflichtungen und Einschränkungen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Beratungsstellen oder zuständigen Behörden über diese Regelungen!

Arbeiten in Bordellen

Sie dürfen nur in Betrieben arbeiten, die als Bordell genehmigt sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z.B. Laufhaus, Sauna, Bar, Studio, Club, Massagesalon, „Aromatempel“, ...).

Wenn Sie in einem Betrieb, der keine Bordellgenehmigung hat, sexuelle Dienstleistungen anbahnen oder erbringen, können Sie eine Strafe bekommen, auch wenn Ihr Gesundheitsbuch (= Karte oder Deckel) gültig ist.

„Straßenprostitution“ – Anwerben von Kunden und Kundinnen auf der Straße

Das Anwerben von Kunden und Kundinnen auf der Straße ist derzeit nur in Wien erlaubt – allerdings zeitlich und örtlich eingeschränkt und insbesondere in Wohngebieten verboten: die genaue Regelung ist unter www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/ abrufbar. Bitte beachten Sie, dass es in ganz Österreich verboten ist, sexuelle Dienstleistungen auf der Straße oder anderen öffentlichen Flächen zu erbringen!

„Wohnungsprostitution“

Es ist in ganz Österreich verboten, sexuelle Dienstleistungen in der eigenen Wohnung anzubieten und auszuüben.

„Hausbesuche“

Es ist in manchen Bundesländern erlaubt, sexuelle Dienstleistungen in der Wohnung von Kunden und Kundinnen anzubieten und auszuüben.

Arbeiten im Escort

Die Vermittlung von sexuellen Kontakten zwischen Sexdienstleister:innen und Kunden und Kundinnen zum Beispiel durch Agenturen ist in Österreich – unter bestimmten Voraussetzungen – erlaubt.

i

Achtung! Egal in welchem Bereich Sie tätig sind, ob in einem Bordellbetrieb, auf der Straße, im Escort: **es muss immer Ihre Entscheidung bleiben, ob Sie einen Kunden oder eine Kundin annehmen und welche sexuelle Dienstleistungen Sie anbieten** – und zu welchen Preisen. Siehe dazu auch Kapitel 6.

i

Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

5 Sie kommen aus einem anderen Land

Voraussetzungen für das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen:

- ein legaler Aufenthalt in Österreich
- eine Wohnsitzmeldung (sofern Sie nicht täglich pendeln); Sie müssen in Österreich Ihren Wohnsitz melden, auch wenn Sie sich nur wenige Tage in Österreich aufhalten

Sind Sie EU- bzw. EWR-Bürger:in?

- als EU- bzw. EWR-Bürger:in haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt und dürfen selbstständig oder unselbstständig arbeiten
- wenn Sie länger als drei Monate in Österreich bleiben wollen, brauchen Sie eine Anmeldebescheinigung; diese bekommen Sie am Magistrat oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH), wo Sie gemeldet sind

Sind Sie „Drittstaatsangehörige:r“?

Wenn Sie keine EU- bzw. EWR-Bürger:in sind, gelten Sie als sogenannte: „Drittstaatsangehörige:r“. Erkundigen Sie sich genau, unter welchen Voraussetzungen Sie in Österreich arbeiten dürfen!

- als Tourist:in dürfen Sie nicht arbeiten
- auch wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Landes haben (z. B. Daueraufenthalt EU Spanien), dürfen Sie nicht automatisch in Österreich arbeiten



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

6 Rechte und Tipps

Egal, wo Sie arbeiten, Sie bestimmen selbst:



- **Welche** Kunden und Kundinnen Sie bedienen
- **Was** Sie anbieten

Niemand darf Ihnen dazu Vorschreibungen machen!!

All dies ist in Österreich verboten und STRAFBAR:

- niemand darf Sie zwingen, in der Sexdienstleistung tätig zu sein!
- niemand darf Sie zwingen, Kunden und Kundinnen anzunehmen!
- niemand darf Sie zwingen, bestimmte Praktiken anzubieten!
- niemand darf Sie zwingen, ohne Kondom zu arbeiten!
- niemand darf ohne Ihre Zustimmung Fotos von Ihnen veröffentlichen oder Inserate für Sie schalten!
- niemand darf Ihnen Ihr Geld abnehmen!
- niemand darf Ihnen den Pass oder Ihr Gesundheitsbuch (= Karte oder Deckel) abnehmen!
- niemand darf Sie oder Ihre Familie bedrohen!

i

Falls Sie von Drohungen, Gewalt oder Ausbeutung betroffen sind oder sonstige Hilfe und Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den **Polizeinotruf 133** oder an eine **Beratungsstelle**, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

Tipps für sicheres Arbeiten

- bevor Sie in der Sexdienstleistung zu arbeiten beginnen, entscheiden Sie, welche Praktiken Sie anbieten wollen
- es erhöht Ihre Sicherheit, wenn Sie sich mit Kolleg:innen absprechen und in telefonischem Kontakt bleiben; arbeiten Sie z. B. auf der Straße, können Kolleg:innen das Autokennzeichen des Kunden oder der Kundin notieren; machen Sie Hausbesuche, dann können Sie die Adresse des Kunden oder der Kundin an Kolleg:innen weitergeben
- steigen Sie nicht in ein Fahrzeug mit mehreren Kunden und Kundinnen
- diskutieren Sie nicht alleine mit unzufriedenen Kunden und Kundinnen, rufen Sie lieber Kolleg:innen oder Mitarbeiter:innen des Lokals zum Gespräch dazu; im Escort-Service können Sie das Treffen abbrechen
- unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen
- behalten Sie Originaldokumente bei sich – z. B. Reisepass, Meldezettel, Gesundheitsbuch; wenn, dann geben Sie nur Kopien weiter

7 Gesundheit und Sexdienstleistung

Körperliche Gesundheit

- Um kostenlose oder günstige medizinische Versorgung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie **krankenversichert** sein (siehe Kapitel 9).

Sexuell übertragbare Infektionen (Sexually Transmitted Infections, STIs)

- Den sichersten Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen bieten Kondome. Es gibt unterschiedliche Infektionswege. Auch bei ungeschütztem Oral- und Analverkehr kann es zur Ansteckung kommen.

Richtige Verwendung von Arbeitsmaterialien

- Kondome müssen ein gültiges Ablaufdatum haben und richtig gelagert werden
- verwenden Sie nur von Ihnen selbst mitgebrachte Kondome
- wichtig ist das richtige Aufziehen des Kondoms; beachten Sie, dass an der Spitze genug luftleerer Platz bleibt, damit das Kondom nicht platzt
- Gleitmittel auf Wasser- oder Silikonbasis verringern das Risiko, dass ein Kondom platzt
- ziehen Sie niemals zwei Kondome übereinander, denn dann können sie reißen

- ziehen Sie das Kondom immer selbst auf, verlassen Sie sich dabei nicht auf den Kunden oder die Kundin und überzeugen Sie sich, dass das Kondom beim Eindringen noch an Ort und Stelle ist
- Kondomwechsel sind wichtig, besonders beim Wechsel von Anal-Sex auf Vaginal-Sex
- verwenden Sie während der Menstruation (= Regel) ein Menstruations-schwämmchen (Soft Tampon); Ärztinnen und Ärzte empfehlen, während der Menstruation nicht zu arbeiten, da das Risiko einer Ansteckung mit STIs höher ist
- wenn Sie Sex-Toys verwenden, desinfizieren Sie diese nach jeder Verwendung und benützen Sie Kondome
- zum Schutz bei Oralsex können Kondome oder Latexitimschutztücher („Lecktücher“, „Dental Dams“) verwendet werden

Wie verhindere ich eine ungewollte Schwangerschaft?

Das Kondom ist kein absolut sicheres Mittel, um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Um sicher zu gehen, wählen Sie zusätzliche Verhütungsmethoden (z.B. Pille, Spirale, 3-Monatsspritze etc.). Sie können sich dazu bei Frauenärztinnen und Frauenärzten oder im Rahmen der regelmäßigen Untersuchungen (siehe Kapitel 8) beraten lassen.

Wenn Sie keine andere Verhütungsmethode angewandt haben und das Kondom platzt, können Sie innerhalb von 72 Stunden die sogenannte „Pille danach“ einnehmen. Diese können Sie in einer Apotheke ohne Rezept kaufen.

Psychische Gesundheit

Sexdienstleister:innen werden häufig stigmatisiert und diskriminiert. Diese Benachteiligung und die Tätigkeit selbst können belastend sein. Haben Sie Symptome wie beispielsweise Schlafstörungen, Angstgefühle, eine gedrückte Stimmung, zunehmende Lustlosigkeit, Appetitlosigkeit oder Suizidgedanken, dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Dort können Sie darüber offen und vertraulich reden. Die Gespräche sind anonym und kostenlos!



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen,
die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

8 Regelmäßige Untersuchungen

Möchten Sie als Sexdienstleister:in arbeiten, müssen Sie sich vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit einer Erstuntersuchung unterziehen. Mit dieser soll sichergestellt werden, dass Sie keine sexuell übertragbaren Infektionen (STIs) haben.

Diese Untersuchung müssen Sie spätestens **alle sechs Wochen** wiederholen (Kontrolluntersuchungen). Sollten Sie jedoch Symptome wie Zwischenblutungen, Ausfluss, Schmerzen beim Urinieren, Jucken, Ausschlag und Rötungen im Intimbereich, Gelbfärbung von Haut und Augen, Schmerzen beim Geschlechtsverkehr oder geschwollene Lymphknoten in der Leistengegend feststellen, suchen Sie unbedingt rasch eine Ärztin oder einen Arzt auf.

Bei der Erstuntersuchung wird ein Abstrich gemacht und Blut abgenommen. Wenn die Ergebnisse in Ordnung sind, bekommen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis (auch Gesundheitsbuch, Karte oder Deckel genannt). Dieser dient zur Bestätigung der Untersuchung. Arbeiten Sie in der Sexdienstleistung, müssen Sie diesen Lichtbildausweis mit sich führen und bei Kontrollen vorweisen.

Bei jeder weiteren Untersuchung wird ebenfalls ein Abstrich gemacht und die Blutabnahme wird mindestens alle zwölf Wochen wiederholt.

Die vorgeschriebenen Untersuchungen sind vom zuständigen Gesundheitsamt **kostenlos** durchzuführen. Werden Ihnen dennoch Kosten für die Untersuchung verrechnet, können Sie diese zurückfordern. Erkundigen Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle.

Bitte beachten Sie, dass die Untersuchungen **keine gynäkologische Untersuchung** (Krebsabstrich/PAP-Abstrich) umfassen. Möchten Sie eine gynäkologische oder urologische Untersuchung, suchen Sie die entsprechenden Fachärztinnen und Fachärzte auf.

Um sicher zu gehen, dass Sie nicht an Tuberkulose leiden, wird überdies empfohlen, einmal jährlich ein Lungenröntgen machen zu lassen. Diese Untersuchung ist in manchen Bundesländern verpflichtend vorgeschrieben.



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen,
die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

9 Sozialversicherung

Wenn Sie in Österreich arbeiten, brauchen Sie eine gültige Versicherung. Welche Versicherung Sie benötigen, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Erkundigen Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle.

A. Selbständige Tätigkeit

Wenn Sie **selbstständig** arbeiten, müssen Sie sich selbst um Ihre Versicherung kümmern. In diesem Fall ist die **Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)** für Sie zuständig.



Achtung! Sie müssen sich innerhalb eines Monats, nachdem Sie zu arbeiten begonnen haben, **jedenfalls** bei der SVS melden – egal, wieviel Sie verdienen!

a. Einkommen über der Versicherungsgrenze

Wenn Ihr Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit über € 6.221,28 (Stand 2024) liegt, müssen Sie sich bei der SVS versichern. Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob Sie neben der selbständigen Tätigkeit noch andere Einkommen haben oder nicht.

Diese Versicherung umfasst **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** sowie eine Selbstständigenversorgung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Arbeitstag.

Eine Kündigung dieser Pflichtversicherung ist nur möglich, wenn Ihr Jahreseinkommen nachweislich unter der Versicherungsgrenze liegt. Wenn Sie die Beträge nicht zahlen, entstehen Schulden!

b. Einkommen unter der Versicherungsgrenze

Wenn Ihr Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit unter € 6.221,28 (Stand 2024) liegt, müssen Sie sich trotzdem bei der SVS melden! Aber Sie können in diesem Fall frei wählen, ob Sie sich versichern lassen.

c. „Opting-In“ Versicherung

Wenn Sie unter der Versicherungsgrenze liegen, bietet die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) eine **günstige Versicherungsmöglichkeit**, die sogenannte „Opting-In“ Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf „Opting in“ bei der SVS einlangt.

Diese beinhaltet nur **Kranken- und Unfallversicherung**, aber keine Pensionsversicherung. Die „Opting-In“ Versicherung kostet derzeit monatlich ca. € 45. Zu bezahlen sind die Beiträge im Quartal, also alle drei Monate (€ 135). Sie können auch monatliche Zahlungen vereinbaren.

Wenn Sie den Versicherungsschutz nicht mehr benötigen, kündigen Sie diesen schriftlich. Ansonsten entstehen weitere Kosten für Sie! Wenn Sie Ihre Tätigkeit länger unterbrechen, können Sie den Versicherungsschutz für diese Zeit auch schriftlich ruhend stellen.

d. Kooperation Finanzamt mit Sozialversicherung

Wenn Sie am Jahresende eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt abgeben, sendet das Finanzamt Ihren Einkommensteuerbescheid an die SVS weiter! Anhand dieser Informationen errechnet die SVS Ihre gesetzlichen Versicherungsbeiträge und vergleicht sie mit den Versicherungszahlungen, die

Sie bereits geleistet haben. Waren Sie überhaupt nicht bei der SVS versichert, müssen Sie Ihre Versicherungsbeiträge (vielleicht auch aus Vorjahren) nachzahlen – zuzüglich eines Strafzuschlages!

B. Versicherung durch Bordellbetreiber:innen

Wenn Sie Dienstleistungen erbringen, die sozialversicherungsrechtlich unselbstständig erbracht werden können (z. B. auch an der Bar oder als Kellner:in) und Ihre tatsächlichen Arbeitsbedingungen einem Dienstverhältnis entsprechen (z. B. Ihnen die Arbeitszeiten vorgeschrieben werden), sind Bordellbetreiber:innen für Ihre Versicherung und Steuerleistung zuständig. In diesem Fall sind Bordellbetreiber:innen verpflichtet, Sie bei der zuständigen **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** zu versichern und Ihre steuerlichen Abgaben an das Finanzamt weiterzuleiten (siehe dazu Kapitel 10). Dies jedoch nur solange Sie in diesem Bordell tätig sind.

Wenn Sie zusätzlich als Sexdienstleister:in und somit selbstständig arbeiten – müssen Sie sich dennoch bei der SVS (Sozialversicherung für Selbstständige) anmelden! Eine Anstellung als Sexdienstleister:in ist in Österreich nicht möglich.

Lassen Sie sich von Bordellbetreiber:innen die **Bestätigung** über die Meldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) geben. Wurden Sie bei der ÖGK angemeldet, bekommen Sie eine **E-Card**, die Sie für (kostenlose) Besuche bei einer Ärztin/einem Arzt in Österreich benötigen.



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

10 Steuer – Finanzamt

Ob Sie steuerrechtlich selbstständig oder unselbstständig in der Sexdienstleistung arbeiten, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Erkundigen Sie sich dazu bei den Beratungsstellen oder dem zuständigen Finanzamt.

A. Selbständige Tätigkeit

Wenn Sie selbstständig arbeiten, müssen Sie sich selbst um die Versteuerung Ihres Einkommens kümmern. In diesem Fall müssen Sie Ihren Kunden und Kundinnen einen Beleg über Ihr Honorar ausstellen, Ihre Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge selbst an die zuständigen Behörden weiterleiten – und über das gesamte Kalenderjahr eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen.



Achtung! Die gesetzlichen Regelungen sind sehr komplex: nehmen Sie daher vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine fachkundige Beratung in Anspruch, um die konkret für Sie geltenden Regelungen in Erfahrung zu bringen!

a. Einkommensgrenzen I + II, ab denen Sie Steuern zahlen müssen

- **Steuergrenze I** – wenn Sie ausschließlich selbstständig arbeiten: In diesem Fall müssen Sie ab einem jährlichen Einkommen von € 12.816 (Stand 2024) in Österreich Steuern zahlen. Der Betrag ab dem Sie Steuern zahlen müssen, erhöht sich jährlich. Den Betrag finden Sie im aktuellen Steuerbuch, erhältlich im Finanzamt oder zum Download unter www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html



Berechnung des Einkommens:

Einnahmen aus Sexdienstleistungen

minus SVS Beiträge

minus andere berufsspezifische Ausgaben

(z.B. Kleidung, Reisekosten, Kondome,...)

= **Einkünfte (Gewinn)**

minus Sonderausgaben (z.B. Spenden, Steuerberatungskosten)

minus außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten)

minus Kinderfreibetrag

= **Einkommen**

- **Steuergrenze II** – wenn Sie selbständig und **zusätzlich** unselbständig arbeiten: Haben Sie Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit (Sexualdienstleistungen), die höher als € 730 sind und übersteigen Ihre jährlichen Gesamteinkünfte € 12.816 (Stand 2024), fällt eine Steuerpflicht an. Der Betrag ab dem Sie Steuern zahlen müssen, erhöht sich jährlich. Den aktuellen Betrag finden Sie im aktuellen Steuerbuch, erhältlich im Finanzamt oder zum Download unter www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html

b. Steuernummer

Wenn Sie in Österreich zu arbeiten beginnen, müssen Sie sich innerhalb eines Monats beim Finanzamt Österreich melden und eine Steuernummer beantragen.

Füllen Sie dazu das Formular „Verf. 24“ aus und lassen Sie es unbedingt vom Finanzamt abstempeln und sich eine Kopie davon geben. Erst mit diesem Eingangsstempel gilt Ihr Antrag als erfasst. Bei einer finanzpolizeilichen Kontrolle zeigen Sie bitte eine Kopie dieses abgestempelten Formulars vor.

Sie können zu jeder Dienststelle des Finanzamts Österreich gehen.

Auch wenn Ihr Antrag vom Finanzamt (mit einem Eingangsstempel) erfasst wurde, erteilt das Finanzamt in vielen Fällen nur dann eine Steuernummer, wenn es davon ausgeht, dass Ihr jährliches Einkommen über der Steuergrenze I (wenn Sie nur selbständig arbeiten) oder II (wenn Sie zusätzliche Einkünfte haben) liegen wird.

c. Umsatzsteuer

Beträgt Ihr Jahresumsatz (= Summe Ihrer Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit) höchstens € 35.000 netto, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit. Erkundigen Sie sich dazu, **bevor** Sie Ihre Steuernummer beantragen!

d. Einkommensteuererklärung

Sie müssen nach Ablauf eines Jahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt Österreich einreichen. Sie haben dazu bis 30. April Zeit, wenn Sie eine Papiererklärung einreichen – und bis 30. Juni, wenn Sie die Einkommensteuererklärung online übermitteln.

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung einreichen oder Ihre Einkommensteuererklärung für das Finanzamt „unglaubwürdig“ ist, kann das Finanzamt Ihr Einkommen „schätzen“. Die Folge können hohe Steuernachzahlungen und eventuell sogar ein Finanzstrafverfahren sein!

Wenn Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung Hilfe brauchen, können Sie sich auch an eine Steuerberatungskanzlei wenden. Fragen Sie vorher nach den Kosten! Auch Kosten für einen Steuerberater können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

e. Pflicht, dem Kunden/der Kundin einen Beleg auszustellen

Arbeiten Sie im Bordell oder machen Sie Hausbesuche (siehe Kapitel 4), müssen Sie – unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens – zum Nachweis Ihrer **Bar-einnahmen jedem Kunden und jeder Kundin** einen Beleg über das von Ihnen bar verrechnete Honorar ausstellen. Eine Kopie dieses Belegs (Durchschlag) müssen Sie zum Nachweis gegenüber der Steuerbehörde behalten!

Arbeiten Sie auf der Straße (siehe Kapitel 4), müssen Sie keine Belege ausstellen, wenn Ihr Jahresumsatz unter € 30.000 liegt.

f. Registrierkassenpflicht

Ab einem **Jahresumsatz von € 15.000** müssen Sie zum Nachweis Ihrer Bareinnahmen eine sog. Registrierkasse verwenden, sofern Ihre Barumsätze € 7.500 überschreiten. In der Registrierkasse müssen Sie alle bar verrechneten Honorare verbuchen und dem Kunden und der Kundin den entsprechenden Beleg ausdrucken.

Arbeiten Sie auf der Straße (siehe Kapitel 4), trifft Sie diese Verpflichtung erst ab einem Jahresumsatz von € 30.000.

g. Notwendige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben

Sie müssen Ihr Einkommen mit einer **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** belegen!

Sammeln Sie von allen Belegen, die Sie an Kunden und Kundinnen ausstellen, die Kopie (Durchschlag) und heben Sie diese sieben Jahre auf!

Sammeln Sie auch alle Originalbelege und Originalrechnungen über Ihre **berufsspezifischen Ausgaben** (z. B. Miete für Arbeitszimmer, Beiträge an die Wirtschaftskammer, Kondome, Fahrtspesen, Untersuchungskosten, Zahlungen an die SVS etc.). Auch Bordellbetreiber:innen sind verpflichtet, Ihnen über Kosten, die er:sie Ihnen bar verrechnet, einen Beleg auszustellen! Heben Sie auch diese Unterlagen sieben Jahre auf!

Falls Sie keine Belege und Rechnungen über Ihre Ausgaben sammeln können oder möchten, so haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre **Betriebsausgaben pauschal** in Höhe von 12% Ihrer Jahreseinnahmen zu errechnen. Zusätzlich können Sie noch Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeiträge abziehen. Diese Differenz ergibt dann Ihre zu versteuernden Einkünfte.

h. Wenn Bordellbetreiber:innen Steuervorauszahlungen für Sie leisten

Übernimmt der:die Bordellbetreiber:in die Bezahlung der Einkommensteuer (Vorauszahlung), dann lassen Sie sich eine Kopie der Zahlungsanweisung oder einen Online Banking-Ausdruck geben. Auf diesem **Beleg** muss Ihre **Steuernummer** (unter der diese Zahlungen erbracht wurden) ersichtlich sein!



Achtung! Sie brauchen jedenfalls eine eigene Steuernummer. Auch wenn Bordellbetreiber:innen Vorauszahlungen für Sie leisten, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn Ihr jährliches Einkommen die Einkommenssteuergrenze überschritten hat. Bleiben Sie unter diesen Einkommensteuergrenzen, können Sie – wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben – die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen vom Finanzamt zurückerhalten!

B. Lohnsteuer durch Bordellbetreiber:innen

Wenn Ihre Arbeitsbedingungen einem Dienstverhältnis entsprechen (z.B. Ihnen die Arbeitszeiten vorgeschrieben werden), ist der:die Bordellbetreiber:in für Ihre Steuerleistung zuständig. In diesem Falle ist der:die Bordellbetreiber:in verpflichtet Ihre steuerlichen Abgaben (Lohnsteuer) an das Finanzamt weiterzuleiten. Dies jedoch nur solange Sie in diesem Bordell tätig sind (siehe dazu auch Kapitel 9).

Sind Sie nur unselbstständig tätig, können Sie eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Dabei wird automatisch das vom Arbeitgeber übermittelte Einkommen (Lohnzettel) berücksichtigt. Ausgaben können Sie genauso wie bei der selbstständigen Tätigkeit geltend machen.



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen, die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

11 Was tun bei Polizeikontrollen?

Bei einer Polizeikontrolle haben Sie Rechte, aber auch Pflichten.

Rechte der Polizei

- die Polizei darf Ihre **Identität** feststellen; wenn Sie keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, müssen Sie einen Ausweis (z. B. Reisepass) bei sich oder in der Nähe haben und diesen auch der Polizei zeigen
- wenn Sie arbeiten, müssen Sie Ihr **Gesundheitsbuch** (= Karte oder „Deckel“) bei sich haben (und in Wien auch die Bestätigung Ihrer polizeilichen Meldung)
- die Polizei darf auch Ihren **Meldezettel** kontrollieren

Ihre Rechte

- wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, fragen Sie nach der Dienstnummer der kontrollierenden Person
- unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder das aus Ihrer Sicht nicht richtig ist!
- wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie, ob Sie eine Übersetzung bekommen können; werden Sie als Opfer oder Beschuldigte:r vernommen, haben Sie auch das Recht auf eine solche Übersetzung
- haben Sie eine Strafe bekommen, können Sie innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben – dann wird nochmals überprüft, ob Sie die Strafe zu Recht bekommen haben



Mehr Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen,
die Adressen finden Sie in Kapitel 12.

12 Wichtige Adressen

A. Beratung für Sexdienstleister:innen

Burgenland

SOPHIE – BeratungsZentrum für Sexarbeiterinnen*

Oelweingasse 6–8, 1150 Wien

Tel: 01 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

Online Beratungstool: <https://digital.sophie.or.at>

www.sophie.or.at

Instagram: @beratungszentrum.sophie

Twitter: @SophieBeratung1

Kärnten

CHECKPOINT – sexuelle Gesundheit/aidsHilfe Kärnten

Bahnhofsstraße 22/1, 9020 Klagenfurt

Tel: 0660 535 42 82

E-Mail: info@gendersdl.at

www.gendersdl.at

Niederösterreich

SOPHIE – BeratungsZentrum für Sexarbeiterinnen*

Oelweingasse 6–8, 1150 Wien

Tel: 01 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

Online Beratungstool: <https://digital.sophie.or.at>

www.sophie.or.at

Instagram: @beratungszentrum.sophie

Twitter: @SophieBeratung1

Oberösterreich

**LENA – Beratungsstelle für Menschen, die in der Sexarbeit
tätig sind bzw. waren**

Steingasse 25/2. Stock, 4020 Linz

Tel: 0732 7610 2384

E-Mail: lena@caritas-oeo.at

www.lenao.or.at

MAIZ – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen

Scharitzerstraße 6–8/1. Stock, 4020 Linz

Tel: 0732 77 60 70

E-Mail: sexwork@maiz.at

<https://cupiditas.maiz.at>

Instagram: @maiz_sxxwork

Salzburg

PiA – Information & Beratung für Sexarbeiterinnen

Sterneckstraße 31, 3. Stock (Business-Boulevard), 5020 Salzburg

Tel: 0664 254 44 45

E-Mail: projekt-pia@frau-und-arbeit.at

<https://www.frau-und-arbeit.at/pia>

Steiermark

SXA – Information und Beratung für Sexarbeiterinnen und Multiplikator_innen in der Steiermark

Lendplatz 38, 8020 Graz

Tel: 0316 71 60 22

E-Mail: sxa-info@frauenservice.at

www.frauenservice.at/beratung/sxa

Tirol

iBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter*innen

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

Tel: 0660 475 73 45

E-Mail: ibus@aep.at

www.aep-ibus.at

Instagram: @ibus.aep

Vorarlberg

iBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter*innen

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

Tel: 0660 475 73 45

E-Mail: ibus@aep.at

www.aep-ibus.at

Instagram: @ibus.aep

Wien

**LEFÖ-TAMPEP – Informations-, Beratungsarbeit und
Gesundheitsprävention für Migrantinnen* in der Sexarbeit**

Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien

Tel: 01 581 18 81 oder 0699 122 33 102

E-Mail: tampep@lefoe.at

<https://lefoe.at/tampep>

Facebook: <https://www.facebook.com/lefoe1985>

SOPHIE – BeratungsZentrum für Sexarbeiterinnen*

Oelweingasse 6–8, 1150 Wien

Tel: 01 897 55 36

E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at

Online Beratungstool: <https://digital.sophie.or.at>

www.sophie.or.at

Instagram: @beratungszentrum.sophie

Twitter: @SophieBeratung1

Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit –

Beratung und Betreuung für Menschen in der Prostitution

Thomas-Klestil-Platz 8/1, 1030 Wien

Tel: 01 4000 877 44 und/oder 01 14 4000 87796

E-Mail: sozialberatung-prostitution@ma15.wien.gv.at

www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/sexuelle-gesundheit/index.html

B. Beratung bei Drohung, Gewalt und Ausbeutung

Bundesweit

Frauenhelpline – bundesweit bei Gewaltbetroffenheit

24-Stunden Krisenintervention und Weitervermittlung an
Beratungsstellen in ganz Österreich

Tel: 0800 222 555

www.frauenhelpline.at

24H – Helpline bei Menschenhandel (Polizei)

Tel: 0677 613 434 34

E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at

und/oder humantrafficking@bmi.gv.at

LEFÖ-IBF – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels –
Hilfe und Notwohnung für Opfer von Frauenhandel
Lederergasse 35/12–15, 1080 Wien
Tel: 01 796 92 98
E-Mail: ibf@lefoe.at
<https://lefoe.at/ibf>

MEN VIA – Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind
Kundratstraße 3, 1100 Wien
Tel: 0699 174 82 186
E-Mail: kfn.via@gesundheitsverbund.at
<https://men-center.at/arbeitsbereiche/men-via>
Facebook: www.facebook.com/MEN-VIA-1662588767356813

Wien

Frauennotruf Wien – bei Gewaltbetroffenheit:
Krisenintervention und Beratung in Wien, 24-Stunden, anonym, kostenlos
Tel: 01 71 71 9
www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf

C. sonstige Adressen Wien

Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten Wien
Landespolizeidirektion Wien
Deutschmeisterplatz 3, 1010 Wien
Tel: 01 313 10 211 80

**Zentrum für sexuelle Gesundheit –
Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen**
Thomas-Klestil-Platz 8/2
Eingang Schnirchgasse 14, Stiege 1, 1030 Wien
Tel: 01 4000 877 80
www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/sexuelle-gesundheit/index.html

**Amtsärztliches Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution –
Ausstellung der Karte und Bestätigung der Kontrolluntersuchung**
Thomas-Klestil-Platz 8/1, 2. Stock, 1030 Wien
Tel: 01 4000-877 65
E-Mail: gesundheit@ma15.wien.gv.at
www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/sexuelle-gesundheit/index.html

D. Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

Österreichweiter Kontakt
Tel: 050 808 808
www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.846416&portal=svsportal

E. Finanzamt Österreich

Adressen der Dienststellen in den Bundesländern
<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden>

Notizen

Notrufnummern

Frauenhelpline – bundesweit bei Gewaltbetroffenheit:
Krisenintervention und Weitervermittlung an Beratungsstellen in ganz Österreich, 24-Stunden, anonym, kostenlos
Tel: 0800 222 555
www.frauenhelpline.at

Frauennotruf Wien – bei Gewaltbetroffenheit:
Krisenintervention und Beratung in Wien, 24-Stunden, anonym, kostenlos
Tel: 01 71 71 9
www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf

LEFÖ/IBF – bundesweit zuständige Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
Hilfe und Notwohnung für Opfer von Frauenhandel
Tel: 01 796 92 98
ibf@lefoe.at
<https://lefoe.at/ibf>

MEN VIA – Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind
Tel: 0699 174 82 186
kfn.via@gesundheitsverbund.at
<https://men-center.at/arbeitsbereiche/men-via>

24H – Helpline bei Menschhandel (Polizei)
Tel: 0677 613 434 34
menschenhandel@bmi.gv.at
humantrafficking@bmi.gv.at

Euro-Notruf 112

Polizei 133

Rettung 144

Feuerwehr 122



Download
Sexwork-Info
Broschüre